

Satzung des Wirtschaftsforums Passau e.V.
vom 11.11.1996 mit Änderungsbeschlüssen vom 9.4.1998,
vom 9.6.2000, vom 9.10.2002 und vom 21.10.2004
(durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2004
autorisierte Neufassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum der Region Passau e.V.“ und ist unter VR 1683 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Passau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung eines positiven Images und der Attraktivität des Wirtschaftsraumes Passau als Wirtschaftsstandort. Im einzelnen sollen die Zwecke des Vereins u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) durch Unterstützung und Verbesserung der Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Kräfte des Wirtschaftsraumes Passau, insbesondere
 - der kommunalen Gebietskörperschaften, der Kammern, Verbände und sonstigen Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der freien Berufe,
 - der kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen,
 - der Einrichtungen von Wirtschaft, Bildung und Kultur sowie der Medien wie auch dadurch, ein „Forum“ für Austausch und Zusammenarbeit darzustellen;
 - b) durch die Stärkung der Identität und des Profils des Wirtschaftsraumes Passau; ferner durch Verfolgung des Gedankens der Förderung von Partnerschaften mit in- und ausländischen Einrichtungen;
 - c) durch Ergreifung bzw. Unterstützung von Initiativen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Wirtschaftsraumes Passau, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Wissenschaft, Bildung und Kultur, wozu auch gehören: die Beobachtung und Auswertung der wesentlichen Entwicklungsprozesse innerhalb des Wirtschaftsraumes Passau bzw. solcher Entwicklungsprozesse, die für den Wirtschaftsraum Passau bedeutsam sind oder sein könnten;
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts oder Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen (Art. 9 GG) werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des schriftlichen Antrags des Bewerbers.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - mit dem Tod des Mitgliedes, der Liquidation der juristischen Person bzw. der Geschäftsaufgabe bei Personengesellschaften;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt ist im Falle einer jährlichen Beitragszahlung nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Im Falle einer monatlichen Beitragszahlung ist der freiwillige Austritt nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres (Quartals) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In beiden Fällen ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von zwei Jahres- bzw. drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Forderung nicht beglichen ist.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch beim Kuratorium eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Geschäftsführung,
 - c) das Kuratorium,
 - d) die Mitgliederversammlung.

2. Im Einvernehmen mit dem Vorstand können zur Erfüllung des Vereinszweckes spezielle Ausschüsse und Arbeitskreise eingerichtet werden. Diese können bei Bedarf für ihre Tätigkeit jeweils eine eigene Geschäftsordnung beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zusammen. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, der die Funktion des Sprechers des Vorstands ausübt, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern sowie je einem von Oberbürgermeister und Landrat als vollberechtigtes Vorstandsmitglied entsandten Vertreter.

Der Vorstand umfasst mindestens vier Mitglieder und wählt aus seiner Mitte den Sprecher des Vorstandes. Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Vorsitzenden des Kuratoriums werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

Der Vorsitzende, bis zu zwei weitere vom Vorstand benannte Vorstandsmitglieder, das geschäftsführende Vorstandsmitglied, der Schatzmeister und die beiden von Stadt und Landkreis entsandten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm vom Vorstand allgemein oder im Besonderen zur Erledigung zugewiesen sind, insbesondere die Aufgaben der laufenden Verwaltung. Ist der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstandes, kann er zu den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Verfahren der Wahl des Sprechers des Vorstandes sowie das Zusammentreten des Vorstandes regelt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Schatzmeister sowie durch den Geschäftsführer, wenn dieser gewähltes Mitglied des Vorstandes ist, einzelvertretungsberechtigt vertreten (im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).
4. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und kontrolliert deren Arbeit.
5. Dem Vorstand obliegt im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung die Leitung und Vertretung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Vorstandes. Stimmrechtsübertragung ist möglich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten.

7. Sollten der Stadt Passau und dem Landkreis Passau vergleichbare kommunale Gebietskörperschaften oder als Mitglieder dem Wirtschaftsforum vergleichbarer Institutionen beitreten, so ist bei der Entsendung von deren Vertretern in den Vorstand entsprechend Ziff. 1. Satz 3 zu verfahren. Das gleiche gilt für die Regelung in Ziff. 1., 2. Absatz.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Ist dieser nicht Mitglied des Vorstandes, kann Geschäftsführer auch eine juristische Person sein.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte, soweit sie sich nicht der geschäftsführende Vorstand bzw. der Vorstand vorbehält.
3. Weitere Aufgaben der Geschäftsführung sind im Geschäftsführungsvertrag geregelt.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium kann dem Vorstand Anregungen geben und diesen beraten. Zu diesem Zweck kann es sich über alle Angelegenheiten des Vereins Bericht erstatten lassen.
2. Das Kuratorium besteht aus:
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Passau;
 - dem Landrat des Landkreises Passau;
 - den Bundestagsabgeordneten aus dem Raum Passau;
 - den Landtagsabgeordneten aus dem Raum Passau;
 - dem Präsidenten des Regierungsbezirks Niederbayern;
 - dem Rektor und dem Kanzler der Universität Passau;
 - weitere Mitglieder kann der Vorstand für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung der Mitgliedschaft benennen.
3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium schließt die Wahl in ein anderes Vereinsorgan nicht aus.
4. Vorsitzende des Kuratoriums sind der Oberbürgermeister der Stadt Passau und der Landrat des Landkreises Passau. Nach Absprache nehmen sie im Einzelfall den Vorsitz wahr.
5. Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens jährlich statt. Auf Wunsch des Vorsitzenden des Kuratoriums können die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern vom Kuratorium keine andere Verfahrensweise beschlossen wird, beruft der Vorsitzende des Kuratoriums das Kuratorium schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein.

6. Das Kuratorium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - I. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - II. Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung,
 - III. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - IV. Beschlussfassung über den Haushalt des Wirtschaftsforum der Region Passau e.V.,
 - V. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - VI. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - VII. Bestellung der Rechnungsprüfung.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann von dieser Vorgehensweise abgewichen werden. Insbesondere ist Gesamtwahl oder Blockwahl zulässig. Die Art der sonstigen Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter bestimmt, wobei auch diese Abstimmungen schriftlich durchgeführt werden müssen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In diesem Fall gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die nach § 9 maßgebliche Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Neben dem Gesamtergebnis der Abstimmung ist die Zahl der abgegebenen Stimmen wiederzugeben. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

Passau, den 9. Oktober 2002
Dr. Karl August Friedrichs
(Beisitzer und Leiter der Geschäftsstelle)